

03044 Cottbus

**Saspow- Landschaftsraum in Verlängerung der Straße „Saspower Wald-
rand“**

Ihr Hinweisschreiben vom 8.5.2018

Sehr

sie haben eine „Vernichtung von 4000m² Jungwald“ sowie die „Rodung von Jungbäumen“ bei uns zur Anzeige gebracht.

Der von Ihnen benannte Aufwuchs von „Wald“ befand sich auf den Wiesenflächen angrenzend des östlich der Ortsbebauung befindlichen Waldrandes. In Luftbildern aus dem Jahr 2016 sind hier kaum wesentliche Gehölzaufwüchse zu erkennen. Diese Sämlinge sind nicht als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu werten. Zudem befanden sich diese in landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Der Eigentümer hat nichts falsch gemacht, als er diesen Sämlingsaufwuchs auf seinen Wiesenflächen beseitigte. Dies steht ihm frei! Zu Ihrer Information sende ich Ihnen einen Auszug aus der Forstgrundkarte. Die Waldgrenzen sind hier dargestellt! Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den zuständige Landesbetrieb Forst/Brandenburg Betriebsteil Peitz.

Die Rodung weiterer Jungbäume auf der Wiese verstieß lediglich formell hinsichtlich des Zeitpunktes der Durchführung gegen geltendes Naturschutzrecht. (Erhalt von Nist-, Brut- und Lebensstätten in der Vegetationszeit). Ein Schaden ist bis zum Stopp der Arbeiten durch die UNB nicht angerichtet worden. Dieser Aufwuchs bestand und besteht zu 100% aus der späten Traubenkirsche, welcher auf Grund des vorgefundenen Alters gegenwärtig nicht als Brut und Niststätte in Frage kommt. Auch ist diese Gehölzart ein sogenannter Neophyt, welcher hinsichtlich seiner Wirkung auf den Naturhaushalt sehr kritisch zu hinterfragen ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf ich Ihrer Frage hinsichtlich eines weiteren Verfahrensherganges zu den gestoppten Gehölzinsprachnahmen nicht beantworten. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Freiflächen östlich der Bebauung im Grundbuch zu großen Teilen als Wiesen- und Ackerland dargestellt sind. Gehölzentnahmen auf diesen Flächen im Herbst und Winterhalbjahr verstoßen nicht gegen geltendes Naturschutzrecht.

Auch eine etwaige Ackernutzung dieser Flächen verstieße daher nicht gegen geltendes Recht.

Datum
24. 05. 2018

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Naturschutzbehörde
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Di 13-17 Uhr
Do 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner / -in
Herr Jäkel

Zimmer
420

Mein Zeichen
72.20/jä

Telefon
0355 612 - 28 84

Fax
0355 612 - 13 2884

E-Mail
Andreas.Jäkel@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

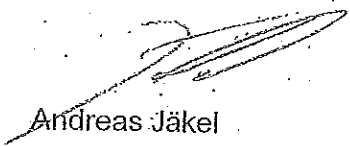
Eine Schonzeit für Rehe gibt es nur hinsichtlich der Jagdausübung und berührt nicht die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen. Landwirtschaftliche Flächennutzungen könnten ansonsten schlichtweg nicht stattfinden. Natürlich ist der Flächennutzer in selbstverantwortlichem Handeln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehalten, Flächen vor der Mahd in Absprache mit den Jagdpächtern ggf. auf gesetzte Kitze zu überprüfen.

Ihrem Wunsch eines persönlichen Gespräches unter Anwesenheit der UNB und des Geschäftsreiches 61 kommen wir gerne nach. Gegenwärtig wird noch ein möglicher Termin zwischen unseren Fachbereichen gesucht, den wir Ihnen dann umgehend mitteilen.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die Aufstellung des Hinweisschildes „Landschaftsschutzgebiet“ und erteile Ihnen die Erlaubnis. Bitte denken Sie jedoch unbedingt an die Einholung der Zustimmung des betreffenden Eigentümers! Unsere Erlaubnis gilt nur für diesen Fall!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andreas Jäkel

SB Artenschutz/ Schutzgebiete